



**Satzung**  
**über „Örtliche Bauvorschriften“ für das Bebauungsgebiet „Innerer Grund II“**  
**vom 20. Dezember 2005**

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 GBl, S. 617, geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 GBl. S 521 hat der Gemeinderat der Stadt Gammertingen in öffentlicher Sitzung am 20.05.2005 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

**§ 1 Dachgestaltung im WA, ( §74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

Um ein einheitliches Ortsbild zu erreichen werden die Dachformen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgelegt:

- Satteldach mit Dachneigungen von 32 Grad bis 42 Grad in den laut Einschrieben im Plan festgelegten Teilgebieten
- Zusätzlich für die im Plan festgelegten Teilgebiete Pultdach mit Dachneigungen von 10 Grad bis 25 Grad, wobei der Hochpunkt des Daches im Süden sein muss.

Garagen sind außerdem mit begrünten Flachdächern zulässig. Dachbegrünung ist erwünscht. Garagen sind mit Dachneigungen als Pultdach von 10 Grad bis 25 Grad oder als Satteldach von 25 bis 42 Grad auszuführen.

Als Dachmaterialien sind neben einer Dachbegrünung, Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden.

Solare Systeme sind zulässig.

**§ 2 Gestaltung der Nebenanlagen ( § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO)**

Hierzu wird auf die Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen der Stadt Gammertingen vom 10. September 2002 verwiesen, welche für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Gammertingen gilt.

**§ 3 Gestaltung und Höhe von Einfriedungen ( § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Einfriedungen sind als Holz- oder unauffällige Drahtzäune, oder Bepflanzung bis maximal 1 Meter Höhe zulässig.

#### § 4 Höhenlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugebiet zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen.

Generell sind mit den Bauvorlagen mindestens die örtlich aufgenommenen Geländeschnitte entlang der Nachbargrenzen, mit dem geplanten Gelände nachzuweisen.

#### § 5 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

##### (1) Verwendung offenporiger Beläge

Unbelastete Plätze, Hofflächen und Fußwege sind mit offenporigen Belägen auszuführen; Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster.

##### (2) Verzögerung des Abflusses von unbelasteten Dach- und Hofwässern

Sammlung der unbelasteten Oberflächenwässer in einem zentralen Rückhaltebecken östlich des Plangebiets im Eppental. Dieses soll naturnah gestaltet und in die Landschaft eingebunden werden. Der kontrollierte Abfluss erfolgt in einem offenen Graben, mit Fließrichtung zur Lauchert.

#### § 6 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Satzungsentwurfes ist der Lageplan des Bebauungsplanes Innerer Grund II vom 02. November 2005 des Architekturbüros Heribert Pfau und Partner maßgebend, der zum Bestandteil der örtlichen Bauvorschriftensatzung erklärt wird.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gammertingen, 20. Dezember 2005



Holger Jerg, Bürgermeister